

## NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

## NRW.BANK.Kommunal Invest

## NRW.BANK.Moderne Schule

## NRW.BANK.Kommunal Invest Plus

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Spätestens 12 Monate nach Vollauszahlung der Darlehensmittel weist die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Verwendung unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises gegenüber der NRW.BANK nach. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der NRW.BANK refinanzierte Maßnahmenabschnitt.

#### 2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf der Darlehensmittel bei der NRW.BANK darf erst erfolgen, wenn diese innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.2 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausbezahlt.
- 2.3 Der Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der zu erbringenden Nachweise (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung), frühestens bei Maßnahmebeginn erfolgen.
- 2.4 Der Abruf muss spätestens bis zum Ende der in der Zusage genannten Frist erfolgen.
- 2.5 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der NRW.BANK schriftlich – unter Verwendung des Formulars der NRW.BANK – einzureichen sind. Die NRW.BANK ist berechtigt, Abrufe digital entgegenzunehmen; das Original des Abrufs ist nachzureichen. Für diesen Fall stellt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die NRW.BANK von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der NRW.BANK verursacht wurden.

#### 3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzahlen. In diesen Fällen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.

- 3.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

- 3.3 In dem Förderprogramm NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte wird im Falle einer Kürzung gemäß Punkt 3.1. keine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer berechnet.

#### 4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 4.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung.
- 4.3 In dem Förderprogramm NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte kann auf Antrag eine vorzeitige, vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung erlaubt werden. In diesem Fall wird keine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer berechnet.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Nr. 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer, die/der keine Zinsen schuldet, ist ausgeschlossen.
- 4.6 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

#### 5. Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), dem CEB (Council of Europe Development Bank), der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

## 6. Prüfungsrecht

Die EIB, die CEB, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehen bei der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer belastet werden.

## 7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
  - 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
  - 7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
  - 7.2.4 wesentliche Vorkommnisse vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,
  - 7.2.5 einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

## 8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

– die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen,

– die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## 10. Kündigung nach Auszahlung des Darlehen

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

10.1 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

10.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,

10.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,

10.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

10.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

10.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,

10.7 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,

10.8 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist,

10.9 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen nach den Vorschriften des UmwG auf eine andere Rechtspersönlichkeit überträgt.

## 11. Zinszuschlag

Der von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

11.1 in den unter Nr. 10.1 bis 10.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,

11.2 in den unter Nr. 10.6 bis 10.9 genannten Fällen von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

## 12. Verzugszinsen

12.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

12.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

## 13. Belassung oder Übertragung

13.1 Die NRW.BANK kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

## 14. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

**15. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten**

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer erwachsen, sind von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu erstatten.

**16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

**NRW.BANK.Kommunal Invest und  
NRW.BANK.Moderne Schule werden gefördert durch:**

---

**KFW**

---